61. Besteht die Psticht der Kaufleute, die Ausschließung der Gütergemeinschaft durch Bertrag im Handelsregister eintragen zu lassen (Art. 20 prenß. Ginf.-Ges. zum U.D.H.G.B.), nach dem Jukrafttreten des Bürgerlichen Gesetbuchs fort?

1V. Zivilsenat. Urt. v. 30. April 1906 i. S. Chefr. B. (Bekl.) w. A. u. Gen. (Rl.). Rep. IV. 506/05.

- I. Landgericht Bochum.
- II. Oberlandesgericht Samm.

Die Beklagte verheiratete sich im Jahre 1899 mit ihrem jetzigen Shemanne M. B. Sie war zur Zeit der Cheschließung Teilhaberin der offenen Handelsgesellschaft H. & Co. Ihr Shemann war damals, wie die Beklagte behauptet, Reisender einer anderen Firma. Bor der Cheschließung wurde beim Amtsgericht in Bochum, woselbst die Sheleute ihren ersten ehelichen Wohnsitz nahmen, die Ausschließung der Gütergemeinschaft vereindart. Diese Ausschließung wurde auch öffentlich bekannt gemacht (gemäß § 422 A.L.N. II. 1 und §§ 1 und 2 des Gesetzs vom 16. April 1860), aber es unterblied die Sintragung der Ausschließung in das Handelsregister und die öffentliche Bekanntmachung der Eintragung. Am 15. April 1902 verkaufte die Beklagte, die inzwischen das Geschäft der Firma H. & Co. allein übernommen hatte, dieses Geschäft ihrem Chemanne, und letzterer

geriet später in Konturs. Die klagenden 43 Firmen hatten dem Ehemanne, als dieser bereits der Inhaber des Geschäfts war, Waren geliefert. Ihre Forderungen waren im Konturse anerkannt und sest= gestellt worden. Den dritten Teil derselben mit 14210,95 M klagten sie dann gegen die Shefrau des Gemeinschuldners ein, indem sie des haupten, ihnen sei dei Lieferung der Waren nicht bekannt gewesen, daß eine Ausschließung der Gütergemeinschaft ersolgt sei; der She= mann der Beklagten sei bereits dei der Eheschließung Vollkaufmann gewesen, habe daher die Verpslichtung gehabt, die Sintragung der Gütertrennung in das Handelsregister bewirken zu lassen, und es unterliege, da die Eintragung unterblieden, das gesamte Vermögen der Beklagten, welche keinerlei Vordehaltsgut besitze, dem Zugrifse der klagenden Firmen wegen ihrer Forderungen gegen den Chemann.

Die Beklagte widersprach dem Klagantrage und schob den Inhabern der klagenden Firmen den Eid darüber zu, daß sie von der Ausschließung der Gütergemeinschaft Kenntnis gehabt hätten. Das Landgericht erkannte auf diesen Eid, und das Oberlandesgericht wies die Berufung der Beklagten zurück. Auf die Revision der Beklagten wurde das Berufungsurteil aufgehoben, und die Klage abgewiesen, aus folgenden

Grünben:

"Da die Beklagte und ihr Ehemann M. B. im Jahre 1899 ihren ersten ehelichen Wohnsitz in Westfalen, wo nach dem Gesetze vom 16. April 1860 Gütergemeinschaft galt, nahmen, jedoch durch einen vorschriftsmäßig abgeschlossenen und bekannt gemachten Vertrag (§§ 1 und 2 besselben Gesetzes und §§ 412 sig. A.L.A. II. 1) die Gütergemeinschaft ausschlossen, so bestand in ihrer She von Ansang an der gesetliche Güterstand des Allgemeinen Landrechts (II. II Tit. 1 Absch. 5). Wit dem Zeitpunkte, in welchem das Bürgerliche Gesetzebuch in Krast trat, wandelte sich der gesetliche Güterstand des Allgemeinen Landrechts in den gesetlichen Güterstand des Bürgerlichen Gesetzbuchs für die She der Beklagten mit M. B. um.

Bgl. Artt. 3. 55, 200 Abs. 1. 218 Einf. Ges. zum B.G.B., Artt. 44. 45 Abs. 1. 58 Abs. 1 preuß. Auss. Ges. zum B.G.B.

Nach § 1410 B.G.B. können aber die Gläubiger des Mannes nicht Befriedigung aus dem eingebrachten Gute der Frau verlangen. Die eingeklagten Forderungen rühren von Warenlieferungen an den Shemann als ben Inhaber des früher der Beklagten gehörigen, am 15. April 1902 von ihm übernommenen Geschäfts her, begründen daher nur gegen den Chemann Gläubigerrechte und können gegen die Ehefrau nicht geltend gemacht werden. Die Klage ist demzusolge abzuweisen.

Die Gegenausführungen der Vorinstanzen, die sich auf ein in der Rechtspr. der O.C.G. Bd. 6 S. 158 abgedrucktes Urteil des Oberlandesgerichts in Stettin stützen, können nicht gebilligt werden, insbesondere nicht hinsichtlich des Art. 59 § 9 Abs. 1 preuß. Auss.

Gef. zum B.G.B.

Daselbst heißt es:

"Die Wirksamkeit des nach diesem Gesetz eintretenden Güterstandes gegenüber Dritten bestimmt sich nach den für die Wirksamkeit des bisherigen Güterstandes gestenden Vorschriften. Die Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts II. II Tit. 1 §§ 352. 353. 425 treten jedoch außer Kraft."

Für die Wirksamkeit der Ausschließung der Gütergemeinschaft gegenüber Dritten war durch § 422 A.L.R. II. 1 und Geset vom 21. Dezember 1849 gehörige Bekanntmachung im Regierungs-Amts-blatte vorgeschrieben. Diese ist unbestritten erfolgt. Für Vollkaufsleute kam noch die besondere Bestimmung des an die Stelle von § 423 A.L.R. II. 1 gesetzten Art. 20 preuß. Einf. Ges. zum A.D.H.G.B.B. in Betracht, wo es heißt:

"Bei benjenigen Personen, welche nach Art. 4 H.S.B. als Kaufleute anzusehen sind, jedoch mit Ausschluß der im Art. 10 H.S.B.
bezeichneten, muß außerdem die Ausschließung oder Aushebung der Gemeinschaft der Güter oder des Erwerbs in das Handelsregister eingetragen und nach Maßgabe des Art. 13 H.S.B.
veröffentlicht werden."

Diese Eintragung und Veröffentlichung ist unstreitig unterblieben. Das preußische Einführungsgesetzum Allgemeinen Deutschen Handelszgesetzuch ist zwar burch bas preußische Aussührungsgesetzum Handelsgesetzbuch Art. 8 Abj. 1 Nr. 1 aufgehoben worden, aber unsbeschadet ber Übergangsvorschriften anderer Gesetze.

Wäre der Ehemann der Beklagten zur Zeit der Cheschließung Bollfaufmann im Sinne des alten Handelsgesethuchs gewesen —

was streitig —, so würde unter der Herrschaft bes alten Rechts seine Ehefrau seinen Gläubigern gegenüber nicht haben geltend machen können, daß die Gütergemeinschaft ordnungsmäßig ausgeschlossen worden sei. Die Gläubiger des Mannes würden sich also an das eingebrachte Gut der Frau haben halten können. Ob dieselbe Folge auch dann unter der Herrschaft des alten Rechts eingetreten wäre, wenn der Chemann zwar nicht schon bei der Eheschließung Vollstausmann gewesen, sondern erst später Vollkausmann geworden wäre, kann hier dahingestellt bleiben. Denn selbst wenn er schon bei der Eheschließung Vollkausmann gewesen wäre, so hörte sür ihn doch mit dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzuchs die Verspslichtung auf, die Ausschließung der Gütergemeinschaft in das Handelsseregister eintragen und die Eintragung veröffentlichen zu lassen.

Das handelsregister bes alten Rechts hatte zum Zwecke, Diejenigen Rechtsverhältnisse bes handelsstandes, welche für den kaufmännischen Verkehr von Wichtigkeit waren, in möglichster Vollständigkeit und in zuverlässiger Beise zur offentlichen Kenntnis zu bringen.

Bgl. Instruktion des Justizministers vom 12. Dezember 1861, Erster Teil, Sinleitung.

Es war unter anberem bestimmt zur Eintragung ber Aus-sichließung ober Ausbebung ber ehelichen Gütergemeinschaft an Stelle ber im § 423 A.C.R. II. 1 vorgeschriebenen Bekanntmachung (Art. 20 Einf.=Ges.). Hierzu war ein besonderes Register mit vier Spalten eingerichtet.

Ebenda § 84 und Anlage D.

Da es ein Güterrechtsregister nicht gab, so war für ben kaufmännischen Verkehr das Handelsregister diejenige Quelle, aus der die zuverlässigste Auskunft über das in der She eines Bollkaufmanns herrschende Güterrecht geschöpft werden konnte. Der gute Glaube an den Inhalt des Handelsregisters schützte.

Nach dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesethuchs hat sich dieser Rechtszustand völlig geändert. Erkenntnisquelle in Ansehung der güterrechtlichen Berhältnisse eines Chegatten ist jett ausschließlich das Güterrechtsregister, und zwar gleichviel, ob der Chegatte Kausmann ist, oder nicht.

Bgl. §§ 1558 fig. B.G.B.; Art. 4 Einf.=Ges. zum H.G.B.; Erlaß bes Reichskanzlers vom 12. November 1898 (B.D.R. S. 438);

Art. 29 Abs. 1 des preußischen Gesehes über die freiwillige Gerichtsbarleit; Berfügung des Justizministers vom 6. November 1899 (Just.-Win.-Bl. S. 299).

In das Güterrechtsregister können nur die im Gesetze selbst vorgesehenen Eintragungen bewirkt werden.

Bgl. Abschnitt III bes vorstehend angeführten Erlasses bes Reichskanzlers; Planck, Bürgerliches Gesethuch Bem. III 3 vor § 1558.

Solche Eintragungen können auch Ehen betreffen, die schon zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesethuchs bestanden haben. Bgl. Art. 59 § 9 Abs. 2 preuß. Auss. Ges. zum B.G.B.; Art. 19 der angesührten Verfügung vom 6. November 1899.

Bu ben hiernach zulässigen Sintragungen gehört aber nicht die vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesethuchs bewirkte vertrags-mäßige Ausschließung provinzieller Gütergemeinschaft. Den B.'schen Sheleuten ist daher das Güterrechtsregister zur Sintragung der Ausschließung der Gütergemeinschaft von Anfang an verschlossen gewesen. Absichtlich und aus wohlerwogenen Gründen hat der Gesetzgeber davon Abstand genommen, einen allgemeinen Registerzwang für die zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesethuchs bestehenden Schen einzuführen.

Bgl. Begründung zum preußischen Ausführungsgeset zum Bürgerlichen Gesetzbuch S. 70. 71. 72 (Stegemann S. 46. 47. 48).

In betreff bes Zwangs zur Eintragung ber güterrechtlichen Berhältnisse in das Güterrechtsregister bei der Überleitung sollte möglichst schonend zu Werke gegangen werden. Die Einführung des neuen Rechts sollte für sich allein die Schegatten nicht zu einer Eintragung nötigen. In der Begründung wird ausdrücklich hervorgehoben, daß für die zahlreichen (alten) Shen, für die der Entwurf das gesetzliche Güterrecht des Bürgerlichen Gesetzluchs einführen wolle, eine Eintragung in das Güterrechtsregister überhaupt nicht in Bestracht komme.

Ebenda S. 73 (Stegemann S. 48, 49).

Das Sandelsregister neueren Rechts ist überhaupt nicht bestimmt und geeignet, Bermerke über ehegüterrechtliche Berhältniffe von Raufleuten aufzunehmen.

Bgl. §§ 8 fig. H.G.B.; Art. 4 Einf. Gef. zum H.G.B.; Art. 29 Abs. 1 des preußischen Gesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit;

Verfügung bes Justizministers vom 7. November 1899 (Just.-Min.-Bl. S. 313).

Die Handelsregister alteren Rechts werden nur für bie Firmen, welche vor bem 1. Januar 1900 eingetragen sind, bis auf weiteres fortgeführt.

Bgl. 88 36-42 ber angeführten Berfügung.

Daß der Chemann der Beklagten als Inhaber einer Firma in das alte Handelsregister eingetragen worden sei, ist nicht behauptet worden. Für ihn kann also das alte Handelsregister nicht mehr in Frage kommen.

hat jemand vor dem Infrafttreten des Bürgerlichen Gesethuchs durch Vertrag die Gütergemeinschaft ausgeschlossen, und wird er nach bem Infraftireten bes Burgerlichen Gefetbuchs Bollfaufmann, fo entsteht für ihn nur die Verpflichtung, feine Firma in bas Sanbelsregister neuen Rechts eintragen zu laffen. Dagegen ift er nicht verbunden, den in seiner Che herrschenden Guterstand, der infolge gesehlicher Überleitung nunmehr bem regelmäßigen Guterftanbe bes Burgerlichen Gesethuchs entspricht, noch irgendwo und irgendwie bekannt zu machen. Nach Lage der gegenwärtigen Gesetze ist überhaupt kein Register da, in das etwas berartiges eingetragen werden Das Guterrechtsregifter nimmt nur Abweichungen bon bem Regelmäßigen auf. Bier liegt aber nur Regelmäßiges vor. In einem solchen Falle können die Gläubiger des Mannes das Frauenaut nicht in Anspruch nehmen, obwohl die Ausschließung ber Butergemeinschaft in teiner Urt und Beise öffentlich eingetragen worben ift. Sie konnen baraus auch keinen Grund jur Beschwerbe herleiten, weil mit bem Infrafttreten bes Burgerlichen Gesetbuchs ber Güterstand ber ehemannlichen Verwaltung und Nutniefiung Die Regel geworben ift.

Wäre der Chemann der Beklagten aber auch schon vor dem Infrafttreten des Bürgerlichen Gesethuchs Bollfausmann, und daher eintragungspstichtig gewesen, so würde die Unterlassung der Sintragung in das alte Handelsregister und der Beröffentlichung seiner Schefrau boch nur von solchen Gläubigern entgegengehalten werden können, deren Forderungen vor dem Intrasttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs entstanden gewesen wären. Ihnen gegenüber konnte und mußte die Sintragung der Ausschließung der Gütergemeinschaft in das Handelsregister bewirkt werden. Bei der in Westfalen herrschenden Gütergemeinschaft bedurften die Gläubiger dieses Schukes. Mit der Veränderung des Rechtszustandes durch das Bürgerliche Gesetz-buch siel dieses Schukbedürfnis aber hinweg. Demzusolge kann Art. 59 § 9 Abs. 1 Sat 1 preuß. Auss. Wes. zum B.G.B. nicht auf den Art. 20 preuß. Eins. Ses. zum H.G.B. bezogen werden.

Diefer Auffaffung entspricht es aud, daß basselbe Gefet im Art. 59 § 9 Abs. 1 Sat 2 bie Bestimmungen ber §§ 352, 353 und 425 A.R.R. II. 1 ausbrücklich außer Kraft gefest und im Art. 89 Riff, 1c ben ganzen Abschnitt (88 345-433) baselbst - unbeschadet ber Übergangsvorschriften - aufgehoben hat. Cheleute, die vor bem 1. Januar 1900 in einem Gebiete bes gesetlichen landrechtlichen Büterrechts geheirgtet haben, und Cheleute, die in einem Gebiete der Butergemeinschaft geheiratet, jeboch burch Bertrag bie Butergemeinschaft ausgeschloffen haben, mußten nach altem Rechte (§§ 352. 353. 426 A.L.R. II. 1) ihren Guterstand, wenn fie in ein anderes Gebiet der Gütergemeinschaft verzogen, dort bekannt machen laffen. Diese Bflicht hat mit dem Infrafttreten des Bürgerlichen Gefetbuchs aufgehört. Berziehen also nach dem 1. Januar 1900 Chegatten der genannten Ehen in ein Gebiet ber Gutergemeinschaft, fo gelten fie auch ohne Bekanntmachung als im gesetlichen Güterrechte des Bürgerlichen Gesethuchs lebend. Der Grund dieser Regelung liegt darin, baß es bem Standpunkte bes neuen Rechts widersprechen murbe, bie Wirksamkeit bes gesethlichen Guterftandes Dritten gegenüber von einer Beröffentlichung abhängig zu machen.

Bgl. Kommissionsbericht bes Herrenhauses S. 18 (Stegemann S. 405).

Derfelbe Wiberspruch würde sich ergeben, wenn man für die She eines Kaufmanus, in der nach der Überleitung das gesetzliche Süterrecht des Bürgerlichen Gesehbuchs herrscht, noch die Gintragung in das Handelsregister verlangen wollte. Dazu liegt auch angesichts des Umstandes, daß nunmehr für das ganze Gediet des Deutschen Reichs der Güterstand des Bürgerlichen Gesetzuchs der regelmäßige geworden ist, kein Bedürfnis vor.

Erst wenn ber infolge ber Überleitung eingetretene Güterstand nachträglich burch Bertrag, Urteil ober in anderer Beise geändert wird, foll ber gutgläubige Dritte gegen Einwendungen auf Grund dieser Unberung gemäß § 1435 Abs. 1 B.G.B. geschütt fein, sofern die Anderung nicht im Güterrechtsregister eingetragen war. Dies bezieht sich gleichmäßig auf neue wie auf alte Chen.

Bgl. Art. 59 § 9 Abs. 2 preuß. Ausf.-Ges. zum B.G.B.; Besgründung dazu S. 73 (Stegemann S. 49).

Eine foldje Underung liegt hier aber nicht vor.

Dahingestellt kann bleiben, wie sich die Rechtslage beim Borhandensein von Borbehaltsgut der Beklagten gestalten würde; benn die Barteien sind barüber einig, daß solches nicht vorhanden ift.

Hiernach können die klagenden Firmen wegen ihrer nach dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesethuchs entstandenen Forberungen an den Chemann M. B. nicht aus dem eingebrachten Gute der Beklagten Befriedigung suchen." . . .